

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 410/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 31. Juli 2006 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. Juli 2006 mit einem am 10. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten von demselben Tage form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt.
- 2 Mit Schriftsatz vom 30. August 2006 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. Der Kläger ist hiervon mit Schreiben des BSG vom 31. August 2006 unterrichtet und auf seine Anfrage vom 20. September 2006 mit weiterem Schreiben des BSG vom 25. September 2006 auf den Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist sowie auf die Möglichkeit der Verlängerung dieser Frist auf einen vor ihrem Ablauf durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellten Antrag einmal bis zu einem Monat hingewiesen worden. Eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte ist jedoch nicht erfolgt.
- 3 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen, weil sie nicht bis zum Ablauf der zweimonatigen Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

